

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

CDU Fraktion
im Erfurter Stadtrat
Frau Walsmann
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs.2 GeschO - öffentlich DS 1251/18 Lärmbelästigung in der Meienbergstraße

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Walsmann,

Erfurt,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

- 1. Wann und von welchen Ämtern wurde die städtische Genehmigung mit welchen Auflagen erteilt und wurden die Nachbarn vor der Erteilung der Baugenehmigung gehört?**

Die Tätigkeit als Bauaufsichtsbehörde ist nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO eine Angelegenheit, die der Landeshauptstadt Erfurt als staatliche Aufgabe übertragen wurde. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO). Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis. Vor diesem Hintergrund habe ich Ihnen mitzuteilen, dass eine Beantwortung der Frage nicht erfolgen kann.

- 2. Wurde mit Bekanntwerden der Vorkommnisse Kontakt zu den Anwohnern aufgenommen und wie wurden die Vorfälle ausgewertet?**

Der Gaststättenbetreiber wurde im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten aufgefordert, für Ruhe und Ordnung vor seinem Lokal zu sorgen.

Seite 1 von 2

3. Was wird unternommen, auf die nächtlichen Störungen und die Verschmutzungen der umliegenden Gebäude durch betrunkene Gäste zu reagieren?

Die nächtlichen Störungen auf der Straße, die nicht allein dem Gaststättenbetreiber zuzuordnen sind, können nur ordnungsrechtlich durch die Polizei geahndet werden. Der Betreiber hat zugesagt, umliegenden Müll zu entsorgen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein